

**Gesetzentwurf**

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Hannover, den 10.07.2012

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung**

## Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt geändert:

**„Gesetz  
über die Abwehr von Gefahren im Land Niedersachsen  
(Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGaG))“**

2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Buchst. a werden die Worte „oder Ordnung“ gestrichen.
  - b) In Nummer 5 wird nach der zweiten Klammer ein Semikolon gesetzt und die Worte „und die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte (§ 95)“ gestrichen.
3. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Ausweispflicht, Kennzeichnung

(1) <sup>1</sup>Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte sind verpflichtet, bei Diensthandlungen deutlich sichtbar eine Kennzeichnung zur nachträglichen Identitätsfeststellung oder ihren Namen zu tragen. <sup>2</sup>Das Namensschild kann beim Einsatz geschlossener Einheiten durch eine zur nachträglichen Identitätsfeststellung geeignete Kennzeichnung ersetzt werden. <sup>3</sup>Auf Verlangen des von einer Maßnahme Betroffenen hat die Polizeibeamtin/der Polizeibeamte sich auszuweisen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung des Niedersächsischen Landesbeauftragten für den Datenschutz, durch Rechtsverordnung Vorschriften zur Durchführung der Kennzeichnung zu erlassen.“

4. Nach § 11 wird folgender §11 a eingefügt:

„§ 11a

Gefährderansprache

(1) <sup>1</sup>Die Verwaltungsbehörde und die Polizei kann Personen zur mündlichen Gefährderansprache an ihrer Wohnung aufsuchen oder schriftliche Gefährderansprachen an sie richten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, der Adressat werde in naher Zukunft Straftaten begehen, die im sachlichen Zusammenhang mit dem Gefährderanschreiben stehen. <sup>2</sup>Dabei sind die Rechtsgrundlage der Maßnahme und die zugrunde liegenden Tatsachen nach Satz 1 sowie mögliche Rechtsmittel anzugeben. <sup>3</sup>Bei Minderjährigen darf die mündliche Ge-

fährderansprache nur durchgeführt werden, wenn eine personensorgeberechtigte Person anwesend ist.

(2) Tatsachen gemäß Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere

1. in der Vergangenheit begangene Straftaten, bei denen nach Art und Weise der Begehung oder den Umständen der Begehung die Gefahr einer Wiederholung besteht,
  2. Verstöße gegen das Gewaltschutzgesetz,
  3. Gefährdung anderer Personen,
  4. Aufruf zu Straftaten.
5. § 12 Abs. 6 wird gestrichen.
6. § 13 erhält folgende Fassung:

#### „§ 13

##### Feststellungen der Personalien

(1) <sup>1</sup>Die Verwaltungsbehörden und die Polizei sind berechtigt, eine Person anzuhalten und ihre Personalien festzustellen, wenn dies zur Abwehr einer konkreten Gefahr erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Maßnahme ist gegenüber dem Betroffenen auf Verlangen zu begründen.

(2) Die angehaltene Person darf zur Dienststelle gebracht werden, wenn ihre Personalien auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden können oder wenn der begründete Verdacht besteht, dass ihre Angaben unrichtig sind.

(3) Der angehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die zur Feststellung der Personalien erforderlich sind.“

7. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können eine Person nur in Gewahrsam nehmen, wenn dies

1. zum Schutz der Person gegen eine im einzelnen Fall bevorstehende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere, weil sie sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,
2. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat zu verhindern; die Annahme, dass eine Person eine solche Tat begehen oder zu ihrer Begehung beitragen wird, kann sich insbesondere darauf stützen, dass
  - a) sie die Begehung der Tat angekündigt oder dazu aufgefordert hat oder Transparente oder sonstige Gegenstände mit einer solchen Aufforderung mit sich führt; dies gilt auch für Flugblätter solchen Inhalts, soweit sie in einer Menge mitgeführt werden, die zur Verteilung geeignet ist,
  - b) bei ihr Waffen, Werkzeuge oder sonstige Gegenstände aufgefunden werden, die ersichtlich zur Tatbegehung bestimmt sind oder erfahrungsgemäß bei derartigen Taten verwendet werden oder ihre Begleitperson solche Gegenstände mit sich führt und sie den Umständen nach hiervon Kenntnis haben musste, oder
  - c) sie bereits in der Vergangenheit aus vergleichbarem Anlass bei der Begehung von Straftaten als Störer angetroffen worden ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Wiederholung dieser Verhaltensweise zu erwarten ist,
3. unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 17 durchzusetzen.

<sup>2</sup>Der Gewahrsam ist ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, aufzuheben. <sup>3</sup>Für die Durchführung des Gewahrsams ist die niedersächsische Polizeigewahrsamsordnung, RdErl. d. MI v. 15. 12. 2008 - P 22.2-12340/1, in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.“

8. § 19 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Kommt es aufgrund einer Maßnahme nach § 13 Abs. 2 Satz 2, § 16 Abs. 3 oder § 18 zu einer Freiheitsentziehung, so haben die Verwaltungsbehörden oder die Polizei ohne jede Verzögerung, die sich nicht aus sachlichen Gründen rechtfertigen lässt, eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn der Grund der Maßnahme zwischenzeitlich entfallen ist und die betroffene Person auf eine richterliche Entscheidung verzichtet.“

9. § 21 erhält folgende Fassung:

#### „§ 21

##### Dauer der Freiheitsbeschränkung und der Freiheitsentziehung

<sup>1</sup>Die festgehaltene Person ist zu entlassen,

1. sobald der Grund für die Maßnahme der Verwaltungsbehörde oder der Polizei weggefallen ist,
2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung nach § 19 für unzulässig erklärt wird,
3. in jedem Fall spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen,

wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet ist. <sup>2</sup>In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsbeschränkung zu bestimmen; sie darf im Fall des § 18 Abs. 1 Nr. 2 nicht mehr als drei Tage, in den übrigen Fällen nicht mehr als zwei Tage betragen. <sup>3</sup>Eine Freiheitsbeschränkung zum Zweck der Feststellung der Identität soll nicht länger als vier Stunden dauern.“

10. In § 24 Abs. 5 wird die Nummer 2 gestrichen und die bisherige Nummer 3 zu Nummer 2.

11. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Bei Dritten dürfen personenbezogene Daten nur erhoben werden, wenn

1. ein Gesetz dies zulässt,
2. die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden,
3. tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass eine anderen Person Opfer einer Straftat wird und die Erhebung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Personenbezogene Daten sind offen zu erheben. <sup>2</sup>Eine Datenerhebung, die nicht als polizeiliche Maßnahme der Gefahrenabwehr erkennbar sein soll (verdeckte Datenerhebung), ist nur zulässig, wenn die Erfüllung einer bestimmten polizeilichen Aufgabe bei anderem Handeln aussichtslos wäre oder wenn dies den überwiegenden Interessen des Betroffenen entspricht. <sup>3</sup>Die Polizei darf keine Mittel einsetzen oder Methoden anwenden, die nach Art oder Schwere des Eingriffs den besonderen Mitteln oder Methoden vergleichbar sind.“

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) <sup>1</sup>Über die Erhebung personenbezogener Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden ist die betroffene Person zu unterrichten. <sup>2</sup>Die betroffene Person ist mit der Unterrichtung auf die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung und das Auskunftsrecht nach § 16 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes sowie auf das Recht der sofortigen Beschwerde gegen eine richterliche Anordnung einschließlich der hierfür geltenden Frist hinzuweisen. <sup>3</sup>Die Unterrichtung kann zurückgestellt werden, wenn hierdurch die Erfüllung der polizeilichen Aufgabe erheblich erschwert oder gefährdet würde. <sup>4</sup>Sie kann

auch unterbleiben, solange die schutzwürdigen Belange Dritter erheblich beeinträchtigt oder gefährdet würden.<sup>5</sup>Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn zur Durchführung der Unterrichtung in unverhältnismäßiger Weise Daten der betroffenen Person erhoben werden müssten.

d) Absatz 5 wird gestrichen.

e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Daten in Fällen des Satzes 1 dürfen nur für Zwecke der Gefahrenabwehr verwendet werden.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

f) Die Absätze 6 und 7 werden zu Absätzen 5 und 6.

12. § 31 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizei kann personenbezogene Daten über jede Personen erheben, wenn dies erforderlich ist

1. zur Gefahrenabwehr oder zur Verhütung von Straftaten (§ 1 Abs. 1),
2. zum Schutz privater Rechte (§ 1 Abs. 3),
3. zur Vollzugshilfe (§ 1 Abs. 4) oder
4. zur Erfüllung ihrer durch andere Rechtsvorschriften übertragener Aufgaben (§ 1 Abs. 5).

(2) <sup>1</sup>Die Polizei kann über

1. Personen, deren Kenntnisse oder Fähigkeiten zur Gefahrenabwehr benötigt werden,
2. Verantwortliche für Anlagen oder Einrichtungen, von denen eine erhebliche Gefahr ausgehen kann und
3. Verantwortliche für gefährdete Anlagen oder Einrichtungen

Namen, Vornamen, Anschriften, Telefonnummern und andere Daten über die Erreichbarkeit sowie nähere Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Personengruppen bei dem Betroffenen, aus allgemein zugänglichen Quellen, bei öffentlichen Stellen oder aufgrund freiwilliger Angaben der betroffenen Person erheben, soweit dies zur Vorbereitung auf die Abwehr künftiger Gefahren erforderlich ist. <sup>2</sup>Sind die Daten nicht beim Betroffenen erhoben worden, ist ihm dies sowie der Zweck der beabsichtigten Nutzung unverzüglich mitzuteilen. <sup>3</sup>Eine verdeckte Datenerhebung ist nicht zulässig.“

13. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) <sup>1</sup>Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz unterliegen, offen Bildaufnahmen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen zur Beobachtung der für eine Gefahr Verantwortlichen, erheben, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. <sup>3</sup>Bild- und Tonaufzeichnungen, in Dateien suchfähig gespeicherte personenbezogene Daten sowie zu einer Person suchfähig angelegte Akten sind spätestens einen Monat nach der Datenerhebung zu löschen oder zu vernichten, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Der Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Polizei darf öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten,

1. wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass an den beobachteten Orten oder in deren unmittelbarer Umgebung künftig Straftaten von erheblicher Bedeutung oder Straftaten nach § 224 StGB begangen werden, oder
2. soweit die Bilder an oder in einer Verkehrs- oder Versorgungsanlage, einer Verkehrs- oder Versorgungseinrichtung, einem öffentlichen Verkehrsmittel, Amtsgebäude oder einem anderen besonders gefährdeten Objekt aufgenommen werden und tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass an oder in Objekten dieser Art terroristische Straftaten begangen werden sollen.

<sup>2</sup>Die Speicherung der erhobenen Daten ist nur bei einer konkreten Gefahr zu Beweis Zwecken zulässig, wenn dies zum Erreichen der verfolgten Zwecke unverzichtbar ist. <sup>3</sup>Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie hierzu nicht mehr erforderlich sind; dies ist in angemessenen Zeitabständen zu prüfen.“

- d) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.
- e) Es werden folgende Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Nach Absatz 3 gewonnene Daten dürfen höchstens für die Dauer von 14 Tagen gespeichert werden, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Straftaten benötigt oder Tatsachen rechtfertigen die Annahme, dass eine Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung ist zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten erforderlich.

(4) Über die Einrichtung der Datenerhebung durch den offenen Einsatz technischer Mittel entscheidet die Behördenleiterin oder der Behördenleiter.

(5) <sup>1</sup>Die Maßnahmen nach Absatz 3 sind jeweils auf ein Jahr befristet. <sup>2</sup>Nach Fristablauf ist zu überprüfen, ob die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 weiter vorliegen. <sup>3</sup>Eine Verlängerung um jeweils ein Jahr ist in diesem Fall zulässig.“

14. § 33 a wird gestrichen
15. § 33 b wird zu § 33 a und erhält folgende Fassung:

#### „§ 33 a

##### Standortermittlung

(1) <sup>1</sup>Zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben einer Person kann die Polizei den Standort eines Telekommunikationsendgerätes einer gefährdeten Person ermitteln, wenn die Ermittlung des Aufenthaltsortes einer vermissten, suizidgefährdeten oder einen Notruf auslösenden gefährdeten hilflosen Person auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. <sup>2</sup>Die Daten sind der Polizei unverzüglich zu übermitteln. <sup>3</sup>Dritten dürfen die Daten nur mit Zustimmung der betroffenen Person zugänglich gemacht werden.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann die Polizei technische Mittel einsetzen, um den Standort eines von der vermissten, suizidgefährdeten oder einen Notruf auslösenden gefährdeten hilflosen Person mitgeführten Telekommunikationsendgerätes zu ermitteln.

(3) <sup>1</sup>Bei Maßnahmen nach Absatz 1 oder Absatz 2 dürfen personenbezogene Daten Dritter nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen unvermeidbar ist. <sup>2</sup>Sämtliche nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhobenen personenbezogenen Daten sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen.

(4) <sup>1</sup>Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch die Behördenleiterin oder den Behördenleiter angeordnet. <sup>2</sup>Erforderlichkeit und Zweck der Maßnahme sind zu dokumentieren.“

16. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

„§ 34

Datenerhebung durch Observation“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Eine planmäßig angelegte verdeckte Personenbeobachtung, die innerhalb einer Woche länger als 24 Stunden oder über den Zeitraum einer Woche hinaus vorgesehen ist oder tatsächlich durchgeführt wird (längerfristige Observation), ist nur zulässig

a) bezüglich des für eine Gefahr Verantwortlichen und

b) der Personen im Sinne des § 8,

wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“

c) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen, der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

17. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Polizei kann unter den in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel Bildaufnahmen und -aufzeichnungen anfertigen, das nicht öffentlich gesprochene Wort abhören oder aufzeichnen. <sup>2</sup>Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden. <sup>3</sup>Das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bleibt unberührt. <sup>3</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium bestimmt die Art der zulässigen technischen Mittel durch Verwaltungsvorschrift; diese ist zu veröffentlichen.“

b) In Absatz 4 wird Satz 4 gestrichen.

c) Absatz 5 wird gestrichen.

18. § 35 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Technische Mittel im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 dürfen zur Aufklärung von Vorgängen in einer Wohnung nur zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person eingesetzt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich diese Person oder die Person, von der die Gefahr ausgeht, in der Wohnung aufhält und die Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 wird gestrichen.

bb) In Satz 5 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „folgenden“ ersetzt.

cc) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden zu Sätzen 4 bis 6.

c) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.“

19. In § 36 a Abs. 1 wird die Formulierung „Nrn. 1 bis 3“ gestrichen.

20. § 37 a erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Der Landtag bildet zur Kontrolle der nach den §§ 32, 33 a bis 35 a, 36 a und 37 durchgeführten besonderen polizeilichen Datenerhebungen einen Ausschuss. <sup>2</sup>Jede Fraktion des Landtags hat das Recht ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. <sup>3</sup>Der Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und drei stellvertretenden Mitgliedern. <sup>4</sup>Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium unterrichtet den Ausschuss in Abständen von höchstens drei Monaten über Anlass und Dauer der Datenerhebung nach Absatz 1.

(3) <sup>1</sup>Ausschussmitglieder können jederzeit die polizeilichen Einrichtungen des Aufgabenbereichs, für den der Ausschuss zuständig ist, besichtigen und Auskunft für die Ausschussarbeit einholen. <sup>2</sup>Das für Inneres zuständige Ministerium hat dem Ausschuss Auskünfte über die Datenerhebungen nach Absatz 1 zu erteilen, wenn es mindestens eines seiner Mitglieder verlangt. <sup>3</sup>Auf Beschluss von ein Fünftel der Ausschussmitglieder hat der Ausschuss das Recht zur Akteneinsicht. <sup>4</sup>Die Erteilung von Auskünften oder die Vorlage von Akten oder sonstigen amtlichen Unterlagen darf nur abgelehnt werden, wenn öffentliche Belange eine Geheimhaltung zwingend erfordern. <sup>5</sup>Die Entscheidung ist bei Auskünften dem Abgeordneten und bei Aktenvorlage dem Ausschuss mitzuteilen und zu begründen. <sup>6</sup>Ein Ausschuss kann verlangen, dass der Innenminister vor dem Ausschuss erscheint und Auskunft erteilt.

(4) Die Verhandlungen des Ausschusses sind vertraulich.“

21. In § 39 Abs. 7 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

22. In § 42 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Daten“ die Worte „innerhalb und“ eingefügt.

23. § 43 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verwaltungs- und Polizeibehörden können personenbezogene Daten an andere öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies

1. zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle,
2. zur Abwehr einer Gefahr durch den Empfänger oder
3. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer Person

erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten können an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden, soweit dies erforderlich ist

1. zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden Gefahr durch die übermittelnde Stelle oder
2. zur Abwehr einer im einzelnen Falle bevorstehenden erheblichen Gefahr durch den Empfänger und dieser dargetan hat, dass er den Vorschriften dieses Gesetzes vergleichbare Datenschutzregelungen getroffen hat.
3. Die Übermittlung nach Absatz 2 unterbleibt, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde oder schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt würden. Die übermittelnde Stelle hat die Empfänger zu verpflichten, die personenbezogenen Daten nur zu dem Zweck zu nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.“

24. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder einer erheblichen Gefahr erforderlich ist. <sup>2</sup>Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden erhoben worden sind, gilt § 39 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „oder zur Warnung“ gestrichen.
  - c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Personenbezogene Daten oder Abbildungen einer Person dürfen nicht in sozialen Netzwerken (Internet) eingestellt werden.“
25. § 45 a erhält folgende Fassung:
- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Polizei kann von öffentlichen und nicht öffentlichen Stellen die Übermittlung von personenbezogenen Daten bestimmter Personengruppen aus Dateien (Namen, Anschriften, Tag und Ort der Geburt sowie andere im Einzelfall erforderliche Merkmale) zum Zweck des Abgleichs mit anderen Datenbeständen verlangen, soweit dies zur Abwehr einer konkreten Gefahr für der Bestand des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist.“
  - b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierung berichtet dem Landtag jährlich über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.“
26. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Datenbeschreibung für die in einer polizeilichen Datei zu speichernden Daten erlässt die Behördenleitung unter Beteiligung des Landesbeauftragten für den Datenschutz. <sup>2</sup>Abweichend von § 8 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes ist auch für die in einer nicht automatisierten polizeilichen Datei zu speichernden Daten eine Dateibeschreibung zu erstellen.“
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Notwendigkeit der Weiterführung oder Änderung von Dateien ist spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrer Errichtung zu prüfen.“
27. § 47 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
28. § 57 erhält folgende Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>Verordnungen zur Gefahrenabwehr dürfen nicht lediglich den Zweck haben, die den zuständigen Behörden obliegende Aufsicht zu erleichtern. <sup>2</sup>Von mehreren möglichen und geeigneten allgemeinen Geboten oder Verboten sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen oder die Allgemeinheit am wenigsten beeinträchtigen. <sup>3</sup>Eine Verordnung zur Gefahrenabwehr darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.
- (2) <sup>1</sup>Verordnungen zur Gefahrenabwehr müssen in ihrem Inhalt bestimmt sein. <sup>2</sup>Hinweise auf Anordnungen außerhalb von Verordnungen zur Gefahrenabwehr sind unzulässig, soweit diese Anordnungen Gebote oder Verbote von unbeschränkter Dauer enthalten. <sup>3</sup>In Verordnungen zur Gefahrenabwehr, die überwachungsbedürftige oder sonstige Anlagen betreffen, an die bestimmte technische Anforderungen zu stellen sind, kann hinsichtlich der technischen



Vorschriften auf Bekanntmachungen besonderer sachverständiger Stellen unter Angabe der Fundstelle verwiesen werden.“

29. § 59 erhält folgende Fassung:

„In Verordnungen zur Gefahrenabwehr können für den Fall einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung Geldbußen bis zu fünftausend Euro und die Einziehung der Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, angedroht werden, soweit die Verordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

30. § 61 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Verordnungen zur Gefahrenabwehr sollen eine Beschränkung ihrer Geltungsdauer enthalten. <sup>2</sup>Die Geltungsdauer darf fünf Jahre nicht überschreiten. <sup>3</sup>Verordnungen zur Gefahrenabwehr, die keine Beschränkung der Geltungsdauer enthalten, treten acht Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.“

31. In § 76 Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Die Weigerung, einer Anordnung zur Durchführung einer Maßnahme nach Satz 2 Folge zu leisten, darf zu keinerlei dienstrechtlichen Nachteilen führen.“

32. § 95 erhält folgende neue Fassung:

#### „§ 95

##### Polizeibeauftragte/Polizeibeauftragter

(1) <sup>1</sup>Es wird eine Polizeibeauftragte/ein Polizeibeauftragter berufen. <sup>2</sup>Sie/er hat die Aufgabe durch eine Eingabe- und Beschwerdestelle für Bürger und Polizeibedienstete des Landes und aufgrund eigener Erkenntnisse aus sonstigen Quellen tätig zu werden.

(2) <sup>1</sup>Jede Person darf sich jederzeit an die Polizeibeauftragte/den Polizeibeauftragten wenden. <sup>2</sup>Dies gilt auch für sämtliche Bedienstete und Beamtinnen und Beamte der Polizei Niedersachsen, ohne dass diesen dadurch dienstliche Nachteile entstehen dürfen. <sup>3</sup>Die/der Polizeibeauftragte ist berechtigt, über Tatsachen, die ihm im Rahmen seiner Amtsführung bekannt geworden sind, das Zeugnis zu verweigern.

(3) <sup>1</sup>Der oder die Polizeibeauftragte wird für die Dauer von fünf Jahren mit absoluter Mehrheit vom Landtag gewählt. <sup>2</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>3</sup>Sie/er ist in seinem Handeln unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. <sup>4</sup>Sie/er hat zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben umfassende Untersuchungsbefugnisse. <sup>5</sup>Dazu gehören insbesondere die sofortige Sichtung eines Tatorts, die Befragung von Zeugen und Beschuldigten sowie die Akteneinsicht in polizeiliche Vorgänge und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten und ein jederzeitiges, auch unangemeldetes Zutrittsrecht zu allen Polizeieinrichtungen des Landes. <sup>6</sup>Sie/er hat jederzeitiges unmittelbares Einsichtsrecht in sämtliche polizeiliche Unterlagen.

(4) <sup>1</sup>Die/der Polizeibeauftragte erstattet dem Landtag regelmäßig, jedoch mindestens zweimal jährlich, Bericht über ihre/seine Tätigkeit. <sup>2</sup>Der Bericht wird veröffentlicht. <sup>3</sup>Auf Antrag des Landtages oder seiner Ausschüsse übermittelt die/der Polizeibeauftragte Stellungnahmen zu einzelnen Sachverhalten.

(5) <sup>1</sup>Die/der Polizeibeauftragte ist angemessen zu vergüten und mit ausreichenden Sach- und Personalmitteln auszustatten. <sup>2</sup>Das Nähere regelt eine Verordnung der Landesregierung, die der Zustimmung des Landtags bedarf.

#### Artikel 2

##### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil**

- I. Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds.SOG) bedarf vor dem Hintergrund der Angriffe auf die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger einer Reform. Ziel der Reform ist eine bürgernahe, transparente, effektive, datenschutzrechtlich korrekte und qualifizierte Polizeiarbeit in Niedersachsen.

Der unklare Begriff der „öffentlichen Ordnung“ hat in einem Polizeigesetz keine Daseinsberechtigung, da es sich um moralische Wertvorstellungen handelt, die nicht beliebig von niedersächsischen Beamtinnen und Beamten festgelegt werden dürfen. Zukünftig sollen in Niedersachsen keine Hilfspolizistinnen und Hilfspolizisten bestellt werden, da Aufgaben der Polizei von ausgebildeten, qualifizierten Beamtinnen und Beamten zu erfüllen sind.

Es sollte auch in Niedersachsen, wie in vielen anderen Bundesländern eine Selbstverständlichkeit sein, dass alle Bürgerinnen und Bürger, Polizeibeamtinnen und -beamte im Dienst identifizieren können. Eine verpflichtende Kennzeichnungspflicht sollte zum Selbstverständnis einer bürgernahen, transparenten Polizeiarbeit in Niedersachsen gehören. Ebenso sollte die von Amnesty International und von der UN-Antifolterausschuss schon seit langem geforderte unabhängige Beschwerdestelle mit unabhängigen Untersuchungsmechanismen in einem bürgerrechtlich modernen Polizeigesetz verankert werden, denn Grundrechte gelten für alle Bürgerinnen und Bürger, ebenfalls für Beamtinnen und Beamte im Polizeidienst. Die/der Polizeibeauftragte/r hat die Aufgabe, Beschwerden über die Arbeit der Polizei entgegenzunehmen und zu bearbeiten und wird für die Dauer von fünf Jahren mit absoluter Mehrheit vom Landtag gewählt. Mindestens einmal jährlich erfolgt ein Bericht, der veröffentlicht wird.

Die Gefährderansprache hat sich im Polizeialltag praktisch zur Standardmaßnahme entwickelt. Trotzdem wird sie nach wie vor auf der Grundlage der polizeilichen Generalklausel durchgeführt. Im Sinne der Rechtsklarheit ist es geboten, hier eine eigene Spezialermächtigung einzuführen.

Das von der schwarz-gelben Landesregierung eingeführte Instrument der „anlasslosen Kontrollen und verdachtsunabhängige Kontrollen“ sind vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlich verbürgten Grund- und Freiheitsrechts eng zu begrenzen. Das Land Niedersachsen hat den strengen Maßstab der Verhältnismäßigkeit bei Eingriffs- und Kontrollmaßnahmen zu gewährleisten. Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik müssen ihre Gültigkeit auch in Niedersachsen haben. Die Identitätsfeststellung von Bürgerinnen und Bürgern muss auf den wesentlichen Inhalt zurückgeführt und eingeschränkt werden. Die Ingewahrsamnahmen zur Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten müssen auf wesentliche Rechtsgüter beschränkt werden. Die unter schwarz-gelb eingeführte „Lex-Gorleben“ mit der Verlängerung der präventiven Freiheitsentziehung auf zehn Tage muss wieder rückgängig gemacht werden. Auch die Ingewahrsamnahme unter freiem Himmel zu jeder Jahres- und Tageszeit widerspricht dem Recht auf körperliche Unversehrtheit und damit unseren Grundrechten. Notwendig ist auch vor dem Hintergrund der Demonstrationen rund um die Castortransporte und der unbegrenzten stundenlangen Ingewahrsamnahme ohne Rechtsgrundlage, dass eine richterliche Entscheidung innerhalb von sechs Stunden herbeigeführt werden muss. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger haben einen Anspruch auf Rechtssicherheit in unserem Rechtsstaat.

Der Kernbereichsschutz und die Datenschutzregeln sind auf der Grundlage der Rechtssprechung zu überarbeiten. Das Bundesverfassungsgericht hat einen absoluten Schutz, insbesondere bei Onlinedurchsuchungen angemahnt, der auch in Niedersachsen umgesetzt werden muss. Die ausufernde, permanente Videoüberwachung und damit das Erfassen von öffentlichen und privaten Räumen, gehört auf eine verfassungsrechtlich saubere, rechtlich legitimierte Grundlage. Nicht alles was technisch möglich ist, soll und muss in Niedersachsen Anwendung finden.

Die parlamentarische Kontrolle der polizeilichen Datenerhebungen muss dringend erweitert werden. Notwendig ist die Einführung von stellvertretenden Mitgliedern, die ebenfalls an der

Sitzung mit beratender Stimme teilnehmen können. Die umfassende Unterrichtung hat regelmäßig in Abständen von drei Monaten stattzufinden.

- II. Auswirkungen auf die Umwelt, auf den ländlichen Raum, auf die Landesentwicklung, auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf schwerbehinderte Menschen und auf Familien

Keine.

- III. Auswirkungen für die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes

Die Streichung der Hilfspolizeibeamten spart Geld ein. Es entstehen Mehrausgaben für die Bezahlung und Ausstattung des Polizeibeauftragten.

## **B. Besonderer Teil**

Zu 1 - Überschrift:

Mit der Streichung des Begriffs der „öffentlichen Ordnung“ wird der ursprüngliche Gefahrenbegriff wieder hergestellt. Der Begriff der öffentlichen Ordnung umfasst nach allgemeiner Anschauung die ungeschriebenen Regeln, nicht die gesetzlich fixierten. Er müsste, um im Polizeigesetz einen eigenen Regelungsgehalt zu haben, über den bereits unklaren Begriff der öffentlichen Ordnung in § 118 OWiG hinausgehen, weil jeder Verstoß gegen diese Vorschrift eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt. Es kann sich bei dem Begriff der öffentlichen Ordnung in einem Polizeigesetz also nur um moralische Wertvorstellungen handeln. Die Polizei ist jedoch nicht dazu da, moralische Vorstellungen zu schützen und zu überprüfen. Nach der Wesentlichkeitstheorie des Bundesverfassungsgerichtes müssen von der Polizei zu schützende Rechtsgüter vom Gesetzgeber selbst definiert werden. Das bedeutet aber auch, dass immer dann, wenn die Polizei in Grundrechte eingreifen muss, sie dafür eine genau definierte gesetzliche Grundlage benötigt. Der Begriff der öffentlichen Ordnung ist keine ausreichende gesetzliche Grundlage für solche Eingriffe. Viele Landespolizeigesetze kommen problemlos ohne diesen Begriff aus.

Zu Nummer 2 - § 2:

Zu Buchstabe a:

Mit der Gesetzesänderung soll der ab 2004 im NdsSOG eingeführte Begriff der „öffentlichen Ordnung“, der eine „Auffangnorm“ für Störungen des Gemeinschaftslebens darstellte, gestrichen. Es hat sich gezeigt, dass die Anwendung des Begriffs „öffentliche Ordnung“ zu unbestimmt und nicht erforderlich ist. Moralische Vorstellungen, die durch diese Ausweitung geschützt wurden, müssen nicht durch die Polizei geschützt werden - die Polizei hat wichtigere Aufgaben.

Zu Buchstabe b:

Die Regelung in § 95 Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamte wird gestrichen, sodass auch die Begriffsbestimmung entfallen kann.

Zu Nummer 3 - neu § 10 a:

Die Ausweisungs- und Kennzeichnungspflicht dient dem Vertrauen in die Polizei. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten, dass die Polizei sich an das Gesetz hält. Sie müssen davon ausgehen können, dass einzelne Polizistinnen und Polizisten zur Verantwortung gezogen werden, wenn diese ihre rechtlichen Befugnisse überschreiten. Um dies zu gewährleisten, müssen Polizeibeamtinnen und -beamte eindeutig individuell identifizierbar sein.

Wenn Bürgerinnen und Bürger befürchten müssen, dass eine strafrechtliche Ahndung von Delikten wie Körperverletzung im Amt an der Anonymität der Staatsgewalt scheitert, beschädigt dies das Vertrauen in die Polizei. Dies schadet auch den vielen Polizistinnen und Polizisten, die ihre oft schwierigen Aufgaben korrekt erfüllen und verantwortungsvoll mit ihren Befugnissen umgehen.

Die jahrzehntelangen Forderungen von Bürger- und Menschenrechtsorganisationen sind aktuell: Um die Identifizierbarkeit von Polizeibeamtinnen und -beamten zu gewährleisten, sollen sie gesetzlich verpflichtet werden, sich gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern auszuweisen. Mit der bestehenden Dienstanweisung, die eine Aushändigung von Dienstausweis auf Anfrage vorsieht, ist es nicht getan. Diese Vorgehensweise ist gerade bei solchen Einsätzen unrealistisch, die sich durch eine hohe Eingriffsintensität auszeichnen und damit ein erhöhtes Risiko unverhältnismäßiger Gewalt aufweisen. Bei geschlossenen Einsätzen ist daher außerdem das Tragen einer gut sichtbaren Kennung an der Uniform notwendig. Dies gilt nicht nur für das SEK, sondern auch für die Einsatzhundertschaften.

Das Bundesverfassungsgericht führt in seinem Beschluss vom 4. Februar 2010 (2 BvR 2397/06) unter Bezugnahme auf die Artikel 1 und 2 EMRK und die Rechtsprechung des EGMR zur effektiven Strafverfolgung und Täterermittlung in Randnummer 20 aus: „«Wirksame Ermittlungen setzen voraus, dass bestimmte Bedingungen erfüllt sind. Die Ermittlungen müssen zum einen prompt, umfassend, unvoreingenommen und gründlich sein (vgl. EGMR, McCann u. a./Vereinigtes Königreich, a.a.O., Rn. 162). Sie müssen darüber hinaus geeignet sein, zur Identifizierung und Bestrafung der verantwortlichen Person zu führen (vgl. EGMR, Entscheidung vom 20. Mai 1999, Nr. 21554/93, Ogur/Türkei, NJW 2001, S. 1991 <1994>)»„

Die Kennung an Helm und Uniform muss kein Namensschild sein und auch nicht unbedingt die Dienstnummer. Damit Zeuginnen und Zeugen sich die Kennung leicht einprägen können, empfiehlt sich eine Kombination aus Buchstaben und Zahlen. Unabdingbar ist, dass intern verlässlich ein Rückschluss auf die Identität möglich ist, um gegebenenfalls Vorwürfe prüfen zu können.

Zu Nummer 4 - neu - § 11 a:

Die Gefährderansprache hat sich mittlerweile zu einer polizeilichen Standardmaßnahme entwickelt. Sie soll dazu dienen die jeweils angesprochenen Personen zu rechtstreuem Verhalten aufzufordern. Die Maßnahme wird insbesondere vor sportlichen Großereignissen nahezu routinemäßig durchgeführt. Dennoch hat bislang kein Land diese Maßnahme gesetzlich geregelt. Sie wird weiterhin auf die polizeiliche Generalklausel gestützt. Dies ist höchst problematisch: Auch wenn die Gefährderansprache einen vergleichsweise geringfügigen Eingriff in die Rechte der betroffenen Person darstellt, so bleibt sie, zumindest nach Vorstellung der Polizei, nicht ohne Wirkung auf dessen Verhalten. Mindestens hebt sie den einzelnen aus einer anonymen Menge heraus und führt ihm vor Augen, dass er im Blickfeld der Polizei steht. Deshalb muss diese Maßnahme gesetzlich geregelt werden.

Die Vorschrift stellt klar, dass eine Gefährderansprache nur an der Wohnung, nicht etwa am Arbeitsplatz oder in einem privaten Umfeld außerhalb der Wohnung durchgeführt werden darf. Dies dient dem Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Betroffenen. Eine Betretung der Wohnung durch die Polizei ist nicht zulässig. Bei Minderjährigen darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn eine personensorgeberechtigte Person während der gesamten Dauer der Maßnahme anwesend ist. Dieses dient dem Schutz der Rechte des Betroffenen.

Die Maßnahme darf auch in Schriftform durch einen Brief durchgeführt werden. Die Anforderungen gemäß Satz 2 bleiben davon unberührt. Bei Minderjährigen entfällt im Falle der Schriftform jedoch die Anforderung des Satzes 3.

Zu Nummer 5 - § 12 Abs. 6:

Künftig werden verdachtsunabhängige Kontrollen nicht mehr durchgeführt. Die bisherige Fassung sah vor, dass Kontrollen im öffentlichen Verkehrsraum zum Zwecke der Verhütung von Straftaten von erheblicher Bedeutung mit internationalem Bezug, verdachtsunabhängig durchgeführt werden können. Verdachtsunabhängige Kontrollen verstoßen gegen die allgemeinen Schutzpflichten des Staates gegenüber dem Einzelnen, weil sie sich auf eine abstrakte und vollkommen unkonkrete Gefahrenlage stützen. Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zu Rasterfahndung Folgendes ausgeführt: Grundrechtseingriffe, die sowohl durch Verdachtslosigkeit als auch durch eine große Streubreite gekennzeichnet sind - bei denen also zahlreiche Personen in den Wirkungsbereich einer Maßnahme einbezogen werden, die in keiner Beziehung zu einem konkreten Fehlverhalten stehen und den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben - weisen grundsätzlich

eine hohe Eingriffsintensität auf (vgl. BVerfGE 100, 313 <376, 392>; 107, 299 <320 f.>; 109, 279 <353>; 113, 29 <53>; 113, 348 <383>). Denn der Einzelne ist in seiner grundrechtlichen Freiheit umso intensiver betroffen, je weniger er selbst für einen staatlichen Eingriff Anlass gegeben hat. Von solchen Eingriffen können ferner Einschüchterungseffekte ausgehen, die zu Beeinträchtigungen bei der Ausübung von Grundrechten führen können (vgl. BVerfGE 65, 1 <42>; 113, 29 <46>). Die Gefahr, dass Unschuldige von Kontrollmaßnahmen betroffen werden können und damit in ihren Freiheitsrechten beschnitten werden ist hoch. Der Staat hat bei seinen Eingriffs- und Kontrollmaßnahmen stets den strengen Maßstab der Verhältnismäßigkeit anzulegen.

Zu Nummer 6 - § 13:

Die Vorschrift ist reduziert auf ihren wesentlichen Inhalt. Die ausdrückliche Aufnahme der Identitätsfeststellung an gefährlichen oder gefährdeten Orten oder an - weiteren - Kontrollstellen ist überflüssig, weil die Polizei und die Verwaltungsbehörden sowieso jede Person nach ihren Personalien fragen darf. Denn die Polizei darf stets Identitätsfeststellungen vornehmen, wenn die für die Erfüllung einer bestimmten Aufgabe nach § 1 erforderlich ist. Hiervon unabhängige Identitätsfeststellungen werden eingeschränkt. In Absatz 1 wird eine Begründungspflicht auf Verlangen der Betroffenen für die Verwaltungsbehörde und die Polizei eingeführt, um so die Anwendung der Maßnahme auf das Notwendige zu beschränken und gegebenenfalls eine Diskriminierung von bestimmten Bevölkerungsgruppen zu vermeiden.

Zu Nummer 7 - § 18 Abs. 1:

Der Polizeigewahrsam stellt einen schwerwiegenden Eingriff in die Bewegungsfreiheit dar und daher nur zum Schutz wesentlicher Rechtsgüter erfolgen. Die bisherige Formulierung erlaubt die Ingewahrsamnahme zur Verhinderung jeglicher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten. Um eine Ingewahrsamnahme wegen abstrakter Gefahrenlagen zu vermeiden ist aufzunehmen, dass konkrete Tatsachen die Annahme begründen müssen, dass die Begehung oder Fortsetzung einer Straftat unmittelbar bevorsteht. Die Ingewahrsamnahme unter freiem Himmel wird wegen ihrer möglichen Beeinträchtigungen für die körperliche Unversehrtheit der Betroffenen im Winter in der Nachtzeit im Sinne des § 104 Abs. 3 StPO beschränkt auf geschlossene Räume. Ingewahrsamnahmen in Freiluft-Einschließungen, wie sie insbesondere während der Castortransporte im November auch nachts immer wieder durchgeführt worden sind, sind damit unzulässig.

Zu Nummer 8 - § 19:

Die gesetzliche Normierung einer zeitlichen Frist von sechs Stunden für eine richterliche Entscheidung über die Zulässigkeit oder Fortdauer einer Freiheitsentziehung ist vor dem Hintergrund gravierender Grundrechteingriffe, z. B. während der Castor-Transporte notwendig und schafft Rechtssicherheit für die Betroffenen und die Polizei. Es ist auch kein praktisches Bedürfnis nach einer längeren Frist ersichtlich, da aufgrund des richterlichen Bereitschaftsdienstes ein Zeitraum von sechs Stunden zur Einholung einer richterlichen Entscheidung ausreichend ist.

Zu Nummer 9 - § 21:

Im Gegensatz zum Anhalten einer Person kann das Festhalten einer Person zum Zwecke der Identitätsfeststellung nicht nur eine (kurzfristige) Freiheitsbeschränkung, sondern eine Freiheitsentziehung im Sinne des Artikels 104 Abs. 2 GG darstellen. Das Festhalten bedarf daher grundsätzlich einer richterlichen Entscheidung. Der Polizeigewahrsam ist eine kurzfristige und vorläufige Maßnahme zur konkreten Gefahrenabwehr. Hinsichtlich des Fortbestehens der Gründe für die Ingewahrsamnahme müssen Prognosen angestellt werden, die sich in der Regel nur auf Stunden beziehungsweise wenige Tage beziehen können. Die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zur Gefahrenabwehr aufgrund einer richterlichen Entscheidung auf einen Zeitraum von drei Tagen zu begrenzen, ist auch aufgrund einer notwendigen Rechtsgüterabwägung zwischen den Grundrechten des Betroffenen und möglichen Rechtsgutsverletzungen durch diesen verhältnismäßig.

Zu Nummer 10 - § 24 Abs. 5 Nr. 2:

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 GG sichert dem Einzelnen einen „elementaren Lebensraum“ und darin das Recht zu, die räumliche Privatsphäre zu wahren. Auch das Betreten von Wohnungen ist nur dann rechtmäßig, wenn auch eine Durchsuchung rechtmäßig ist. Sie dürfen daher nur zur Verhütung einer erheblichen Gefahr betreten werden. Der Verstoß gegen aufenthaltsrechtliche Strafvorschriften ist keine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut.

Zu Nummer 11 - § 30:

Die Befugnis zur Datenerhebung ist zu begrenzen. Die Datenerhebung darf nur bei Erfüllung gesetzlich normierter Voraussetzungen erfolgen. Diese dürfen nicht derart weit und unbestimmt sein, dass eine Datenerhebung nahezu grenzenlos möglich wird. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme einer Gefahr begründen oder lediglich öffentlich zugängliche Quellen genutzt werden oder ein Gesetz dies zulässt, ist eine Datenerhebung auch bei Dritten möglich. Die Verwendung der Daten bei in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigten wird auf Zwecke der Gefahrenabwehr eingeschränkt.

Zu Nummer 12- § 31:

Die Datenerhebung wird eingeschränkt. Eine Datenerhebung ist künftig ausgeschlossen bei Kontakt- oder Begleitpersonen und bei potenziellen Opfern von Straftaten.

Zu Nummer 13 - § 32:

Die Datenerhebung im öffentlichen Raum bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen wird vor dem Hintergrund der Rechtsprechung zur Unzulässigkeit anlassloser Videoüberwachung erheblich eingeschränkt. Künftig dürfen nur noch Personen, die für eine Gefahr verantwortlich sind, der polizeilichen Beobachtung unterliegen, wenn dies zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Leib, Leben und Freiheit einer Person erforderlich ist. Friedfertige Teilnehmer von Ansammlungen dürfen zukünftig nur noch in Ausnahmesituationen - als Dritte - gefilmt werden.

Die Änderungen tragen außerdem der Tatsache Rechnung, dass die Polizei nach dem Polizeigesetz Daten grundsätzlich nur zu präventiven, nicht zu Strafverfolgungszwecken erheben darf.

Im Hinblick auf den Tatbestand der Videoüberwachung wird nunmehr zwischen den unterschiedlichen Grundrechtseingriffen differenziert. Eine bloße Aufnahme ohne Bildaufzeichnung ist der geringere Eingriff gegenüber der Aufzeichnung von Bildern. Deshalb wird die Befugnis zur Beobachtung öffentlich zugänglicher Orte mittels Bildübertragung von der Befugnis zur Aufzeichnung der übertragenen Bilder getrennt. Durch die Differenzierung ist einem Missbrauch der gesetzlichen Befugnis in der Weise vorgebeugt, dass eine Videokamera ständig ohne Beobachtung läuft und entsprechende Aufzeichnungen fertigt und erst später im Zusammenhang mit einem eventuellen Strafverfahren auf diese Aufzeichnung zurückgegriffen wird. Damit wird die Videoüberwachung auf ein Instrument der Gefahrenabwehr begrenzt. In der Umsetzung setzt das voraus, dass ein sachkundiger Polizeibeamter die Videoaufnahmen beobachtet, und in dem Moment, in dem sich eine konkrete Gefahr zeigt, eine polizeiliche Maßnahme der Gefahrenabwehr und die Aufzeichnung der entsprechenden Aufnahmen veranlasst.

Zu Nummer 14 - § 33 a:

Eine gefahrenabwehrrechtliche Regelung zur Telekommunikationsüberwachung ist nicht erforderlich und daher unverhältnismäßig. Das BVerfG hat für einen Eingriff in das Grundrecht aus Artikel 10 die Anforderungen an die Gefahrenlage für eine solche Maßnahme so hoch gesetzt, dass in der Regel bereits Straftatbestände verwirklicht sind. Dazu reichen die geltenden strafprozessualen Regelungen aus.

Zu Nummer 15 - § 33 b:

Die Vorschrift wird erheblich eingeschränkt und auf Standortermittlung reduziert. Die Unterbrechung der TKÜ-Verbindung entfällt. Diese Möglichkeit ist seit der Einführung in verschwindend geringem Maße genutzt worden, sodass darauf verzichtet werden kann, ohne das damit der Schutz von wesentlichen Rechtsgütern eingeschränkt wäre. Wegen der Änderung ist auch die Überschrift neu zu fassen.

Zu Nummer 16 - § 34:

Die längerfristige Observation ist auf die Abwehr unmittelbar gegenwärtiger Gefahren zu beschränken. Im Vorfeld konkreter Gefahren ist die längerfristige Observation insbesondere im Hinblick auf die Weite des Tatbestands unverhältnismäßig.

Nach der Entscheidung des BVerfG vom 27.07.2005, Az: 1 BvR 668/04, reicht es nicht aus, jemanden zu überwachen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen wird. Eine solche Regelung genügt nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit von Normen. Angesichts der Eingriffstiefe wird daher die Voraussetzung für die Observation begrenzt.

Zu Nummer 17 - § 35:

Es handelt sich um Folgeänderungen aus der Änderung von § 34. Außerdem wird die Anordnungsbefugnis neu geregelt.

Zu Nummer 18 - § 35 a:

Die Datenerhebung in Wohnungen greift in Artikel 13 Abs. 1 GG ein, der durch die Privatsphäre in der bewohnten Wohnung auch die dortige Vertraulichkeit der Kommunikation schützt.

Deshalb sind die polizeilichen Befugnisse zusätzlich zu den Befugnissen nach § 100 c StPO auf ein Mindestmaß einzuschränken. Insbesondere der verdeckte Einsatz technischer Mittel in Wohnungen zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten wird gestrichen. Denn ein solcher Einsatz ist mit Artikel 13 Abs. 4 GG, der den sogenannten großen Lauschangriff nur zur Abwehr, aber nicht zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit zulässt, nicht vereinbar. Eine solche Datenerhebung darf nicht in den geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung eingreifen.

Zu Nummer 19 - § 36 a:

Anpassung an Änderungen in anderen Vorschriften

Zu Nummer 20 - § 37 a:

Der Ausschuss zur Kontrolle besonderer polizeilicher Datenerhebung fristet in Niedersachsen ein eher untergeordnetes Dasein und hat dementsprechend, obwohl hier die Kontrolle über die Einhaltung des Datenschutzes bei der Polizei erfolgen soll, wenig Bedeutung. Die Befugnisse beschränken sich darauf, Berichte der Landesregierung passiv entgegenzunehmen. Aktive Kontrollbefugnisse stehen dem Ausschuss nicht zur Verfügung, denn Zeit, Art und Umfang der Unterrichtung des Kontrollgremiums werden vollständig durch die politische Verantwortung der Landesregierung bestimmt. Aus diesem Grund sollen die Befugnisse und Möglichkeiten der Ausschussmitglieder ausgeweitet werden und die Kontrollen nicht nur im Ausschuss, sondern auch durch weitergehende Einsichts- und Zugangsrechte der Abgeordneten verdichtet werden.

Zu Nummer 21 - § 39 Abs. 7:

Künftig wird aus Datenschutzgründen auf die Anonymisierung von Daten zu wissenschaftlichen Zwecken oder zu Ausbildungszwecken grundsätzlich nicht verzichtet, zumal die Daten anonymisiert auch weiter verwendet werden dürfen und Gründe für eine nicht anonymisierte Nutzung nicht über den schützwürdigen Interessen der Betroffenen stehen.

Zu Nummer 22 - § 42 Abs. 1:

Die Regelungen für das automatisierte Abrufverfahren und der regelmäßigen Datenübermittlung sollen künftig nicht nur zwischen den einzelnen Behörden gelten, sondern auch innerhalb der Behörde, also auch zwischen einzelnen Abteilungen. Hierbei wird von einem funktionalen Behördenverständnis ausgegangen, sodass auch bei einem Datentransfer innerhalb einer Behörde eine Datenübermittlung vorliegen kann.

Zu Nummer 23 - § 43:

Die Übermittlung von Daten an ausländische öffentliche sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen darf künftig nur noch erfolgen, wenn dies zur Abwehr einer konkret bevorstehenden Gefahr für die übermittelnde oder die empfangende Stelle erforderlich ist. Die Übermittlung unterbleibt, wenn der Empfänger nicht über geeignete Datenschutzstandards verfügt. Sofern der Empfänger nicht über geeignete Datenschutzstandards verfügt, unterbleibt die Übermittlung selbst dann, wenn die Belange der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person überwiegen.

Zu Nummer 24 - § 44:

Die Übermittlung von Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs, also an Private wird eingeschränkt und enger gefasst. Danach dürfen Daten nur noch übermittelt werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist. Die Reduzierung der Weitergabemöglichkeiten gegenüber der bisherigen Regelung ist notwendig, um die Verhältnismäßigkeit wiederherzustellen.

Der neue Absatz 3 nimmt eine Regelung für Öffentlichkeitsfahndungen und Vermisstensuche über soziale Netzwerke mit in das Polizeigesetz auf. Auch für die Polizei besteht das Bedürfnis nach der Nutzung „sozialer Netzwerken“, um so gegebenenfalls gestiegenen Anforderungen des digitalen Zeitalters gerecht zu werden. Dabei müssen jedoch die personenbezogenen Daten oder Abbildungen von Betroffenen geschützt werden. Diese Daten sind daher von der Übermittlung an soziale Netzwerke ausgeschlossen.

Zu Nummer 25 - § 45 a:

Die Rasterfahndung wird auf das Unerlässliche eingeschränkt und den Vorgaben des Bundesverfassungsgericht (BVerfGE 115/ 329) angepasst.

Angesichts des mit der Rasterfahndung verbundenen schwerwiegenden Eingriffs in das informationelle Selbstbestimmungsrecht einerseits und der nicht unerheblichen Belastung des Polizeiapparats bei der Durchführung der Maßnahme andererseits, wird im Hinblick auf den Grundrechtsschutz der betroffenen Bürger und der Effektivität polizeilichen Handelns künftig jährlich evaluiert, ob das Instrument der Rasterfahndung sich insoweit als taugliches Mittel zur Gefahrenabwehr erweist.

Zu Nummer 26 - § 46:

Zur Errichtung einer Datei ist eine sogenannte Datenbeschreibung bzw. Errichtungsanordnung zu erlassen. Zur Sicherstellung und Einhaltung des Datenschutzes ist künftig die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zu beteiligen. Die Dateibeschreibung muss auch erfolgen, wenn es sich um eine nicht automatisierte polizeiliche Datei handelt. Die Weiterführung von Dateien muss nunmehr alle zwei Jahre überprüft werden. Auch hieran ist die Landesbeauftragte oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz zu beteiligen.

Zu Nummer 27 - § 47:

Die Vorschrift des Niedersächsischen Datenschutzgesetz, dass personenbezogene Daten zu sperren sind, solange und soweit ihre Richtigkeit von den Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt, wird ins Gesetz übernommen

Zu Nummer 28 - § 57:



Mit der Neuformulierung wird die Bestimmtheit der Verordnungen zur Gefahrenabwehr und deren Notwendigkeit umfassender gefasst. Dies dient der Bestimmtheit und Klarheit und der Bürgerfreundlichkeit.

Zu Nummer 29 - § 59:

Lediglich sprachliche Neufassung.

Zu Nummer 30 - § 61:

Die Geltungsdauer von Verordnungen wird beschränkt auf acht Jahre. Damit wird die ständige Kontrolle bezüglich Sinnhaftigkeit, Praktikabilität, Grundrechtseinschränkungen und Nutzungsmöglichkeiten gewährleistet.

Zu Nummer 31 - § 76:

Die Ergänzung trägt der Tatsache Rechnung, dass es sich beim sogenannten finalen Rettungsschuss um einen sehr intensiven Grundrechtseingriff handelt, der zudem viele moralische Probleme aufwirft. Aufgrund des praktischen Bedürfnisses und der Schutzpflicht des Staates, z. B. für Opfer von Geiselnahmen, wird an der Befugnis grundsätzlich festgehalten. In Fällen, in denen sich jedoch in der konkreten Situation ein Beamter weigert, einen solchen Schuss durchzuführen, muss dieser vor möglichen dienstrechtlichen Maßnahmen geschützt werden. Damit wird klargestellt, dass die Tötung eines Menschen keine Standardmaßnahme ist und der einzelne Polizeibeamte nicht gezwungen werden kann, die Maßnahme gegen sein Gewissen durchzuführen.

Zu Nummer 32 - § 95:

Zu Buchstabe a:

Die Vorschriften über die Hilfspolizeibeamtinnen und -beamte wird ersatzlos gestrichen. Die Notwendigkeit einer solchen Vorbehaltsmöglichkeit hat sich erübrigt.

Zu Buchstabe b:

Es wird jedoch eine unabhängige Polizeibeauftragte bzw. ein unabhängiger Polizeibeauftragter durch das Gesetz eingerichtet. Eine solche Stelle wird seit vielen Jahren von vielen Bürger- und Menschenrechtsgruppen für Deutschland gefordert. Hintergrund ist zum einen die besonderen Befugnisse der Polizei, die bis hin zum Einsatz von Schusswaffen reichen und zum anderen die spezielle Situation, dass bei Anzeigen gegen Polizeibeamte stets die Polizei gegen sich selbst ermitteln muss. Diese Konstellationen führen immer wieder zu öffentlichen Vorwürfen, die Polizei würde Strafanzeigen gegen eigene Beamte nicht konsequent genug nachgehen. Der Polizeibeauftragte hat die Aufgabe, Beschwerden über die Polizei entgegenzunehmen, eigene Recherchen darüber anzustellen, wenn möglich Probleme direkt gegenüber der Polizei anzusprechen und dem Landtag und der Öffentlichkeit über die Ergebnisse seiner Arbeit zu berichten. Besteht in Beschwerdefällen der Verdacht, dass Polizeibeamte Straftaten verübt haben, so informiert der Polizeibeauftragte die Staatsanwaltschaft, ohne dass seine eigene Tätigkeit damit beendet ist. Auch während eines laufenden Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft ist er berechtigt, in derselben Angelegenheit eigene Ermittlungen anzustellen. Zu diesem Zweck hat er volles unmittelbares Akteneinsichtsrecht, in schriftlicher und digitaler Form sowie das Recht sämtliche Polizeieinrichtungen des Landes jederzeit zu betreten. Diese Rechte gelten auch für ihn begleitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Der Polizeibeauftragte übt sein Amt unabhängig aus. Er übt es hauptamtlich aus und ist dementsprechend angemessen zu vergüten. Er hat die Hoheit über sein Budget und Personal im Rahmen der ihm vom Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Mittel.

Polizeibeamte, die sich an den Polizeibeauftragten wenden, müssen darüber nicht ihre Vorgesetzten informieren. Der Polizeibeauftragte darf auch bei innerdienstlichen Angelegenheiten tätig werden.

Dr. Gabriele Heinen-Kljajić  
Parlamentarische Geschäftsführerin